

C l e v i s c h e
u n d
M ä r k i s c h e
e v a n g e l i s c h = l u t h e r i s c h e
K i r c h e n - O r d n u n g.

1 Cor. 14, 33.

Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens.

Teil 1.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Chur-Fürst; in Preussen, zu Magdeburg, zu Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden und Cammin; Graf zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow etc.

Tun kund, und fügen Unseren Statthaltern, Räten, Landdrosten, Drostern, Amtsleuten, Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Schöffen und Rat in den Städten; den Kirchenvorstehern, Predigern, Pfarrern, Aeltesten, Diakonen, wie auch allen und jeden lutherischen Gemeinden in Unserem Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark, und wem daran gelegen, zu wissen: Als auf Unser gnädigstes Gutfinden, die Inspectores und Ministeria der lutherischen Gemeinden in Unserem Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark eine Kirchenordnung aufgesetzt und übergeben, mit gehorsamster Bitte, Wir wollten solche in Gnaden confirmieren. Dass nachdem Wir dieselbe durchgesehen, examinieren, auch nach Gelegenheit ändern lassen, Wir solcher ihrer untertänigsten Bitte statt gegeben und mit reifem Rat und wohl bedächtlich dieselbe in allen ihren Artikeln und Klauseln, wie solche von Wort zu Wort hier lautet:

Kapitel I.
Vom Beruf der Prediger.

§. 1.

Wann Pfarr- oder Kirchendienste durch Todesfall oder Abzug der Prediger erledigt worden, so soll solches sofort dem Subdelegato (*Unterdelegierten*) als Inspectori Classis von der Gemeinde bedeutet und von demselben die zu solcher Classe gehörigen Priester ad Classicum Conventum *invitiert (zur klassischen Versammlung einlädt)* und darin zur unverrückbaren Bedienung des Nachjahres eine beständige, sichere Ordnung unter den zu solcher Classe gehörigen Prediger gemacht werden.

§. 2.

Weil der Witwe und den Kindern des verstorbenen Predigers das Salarium (*Salär*) einen ganzen Jahres nebst den Accidentalibus (*Vorzeichen*) oder Gefällen bis zu Ende des Nachjahres verabfolgt werden muss, so soll zu deren Nachteil mit dem Beruf eines andern Predigers nicht präcipitret (*eilen*) oder geeilt, gleichwohl aber auch über das Nachjahr jetzt gemeldeter Beruf nicht verschoben noch

zurückgesetzt, noch weniger ein bis dahin mit einem Prediger wirklich besetzter Pfarrdienst unbestellt gelassen oder mortifiziert werden.

§. 3.

Wo aber wegen der Collatoren oder anderer Ursachen halber, die Anstellung eines Predigers keinen Verzug leiden könnte, sondern der Verzug für die Kirche gefährlich erachtet würde, so soll der neue Prediger, nach erhaltenem rechtmässigen Beruf und Unserer Bestätigung, der Witwe und den Kindern seines Antecessoris (*Vorgängers*) ausser der all bereits verfallenen Besoldung und Renten noch ein halbes Jahr zukommen lassen. Er aber von der Gemeinde bis dahin befriedigt werde.

§. 4.

Gleichwie nun aber inzwischen oder auch ansonsten Niemand aus Geiz oder Eigennutz, durch Betrug, Geschenk oder auch menschliche Gunst den Beruf erschleichen, auch mit List oder Gewalt sich keineswegs eindringen oder auch eindringen lassen soll. Also sollen auch diejenigen, welche ihren Dienst der Kirche bescheidenlich anbieten oder auch von der Gemeinde dazu begehrt werden möchten, nicht eher zur Kanzel gelassen werden, bis sie von den Orten, da sie geboren, gelebt, studiert, oder schon im Predigtamt gestanden, ihrer rechtmässigen Demission (*Entlassung*), auch untadelhaften Verhaltens, ehrlichen Herkommens, Theologischer Wissenschaft, auch gottseligen Lebens und Wandels halber zuerst beim Inspectorio, auch da sie bei demselben nach Befinden examiniert, ihrer zum heiligen Predigtamt tüchtig erkannten Geschicklichkeit halber ein glaubwürdiges Attestatum der Gemeinde vorgewiesen haben.

§. 5.

Der Beruf an sich selbst soll nach Anweisung göttlichen Wortes, dieser Lande hergebrachtem üblichen Gebrauch, auch jeder Kirche Zustand, in solcher Massen eingerichtet werden: wann nämlich der liebe Gott, als der einzige Stifter des Heiligen Predigtamtes, während der Zeit der Vakanz in dem allgemeinen Kirchengebet um Sendung eines getreuen Predigers angerufen, und demnächst einige zum Predigtamt und zu solchem vacirenden (*geräumten*) Pfarrdienste tüchtig erachtete Candidati von der ganzen Gemeinde gehört. Auch von dem Presbyterio, wo eines vorhanden, oder auch sonst von den Vorstehern der Gemeinde, welche bisherigem Herkommen nach dazu berechtigt und der alleinigen evangelischen Religion zugetan sind, einer aus denselben per majora vota (*durch besonderen Wunsch*) erwählt, und solches der Gemeinde drei Sonntage nacheinander durch öffentliches proclama bekannt gemacht worden. Falls dann dieselbe nichts erhebliches dawider einzubringen hat, so ist solcher Beruf für ordentlich und rechtmässig zu erkennen.

§. 6.

Und weil auch eben nicht nötig, dass viele Candidati zur Probepredigt aufgestellt werden, sondern wann nur deren zwei oder drei gehören, und ihrer einer kündlicher Qualifikation halber zu dem vacirenden Predigerdienst tüchtig erachtet, auch auf solche Weise, wie jetzt gemeldet, vom Presbyterio, oder denen die von Alters her dazu berechtigt, ohne erhebliche Contradiction (*Widerspruch*) dazu berufen, so ist derselbe als ein rechtmässig berufener Prediger des Orts von ganzer Gemeinde billig zu erkennen, auch auf- und anzunehmen.

§. 7.

Dafern es aber in selbiger Gemeinde Herkommens und üblich wäre, oder auch sonst die Notwendigkeit erforderte, dass von der ganzen Gemeinde die vota (*gewünschte*) oder suffragia (*Stimmen*), der verschiedenen zur Probe aufgestellten und gehörten Kandidaten wegen, viritim (*stark*) aufgenommen werden müssten. So soll solches an einem dazu von den Kirchenräten oder Vorstehern bestimmten und der ganzen Gemeinde Sonntags zuvor von der Kanzel notifizierten Wahltag, jedoch nicht anders, als in Gegenwart des dazu mit eingeladenen Inspectoris, oder des Orts Subdelegati (*Unterdelegierte*), oder auch zweier nächst benachbarter dazu vom Inspectorio oder Subdelegato beehrter Prediger, dieser Gestalt geschehen. Dass dieselben, nach Haltung einer zur Einrichtung eines rechtmässigen Berufs gehörigen kurzen Predigt oder Vermahnung wie auch gesprochenem Gebet. Daneben dem oder den Predigern, so noch in selbiger Gemeinde vorhanden sein möchten, und den vorgedachten Vorstehern, von den in solcher kirchlichen Versammlung gegenwärtigen alleiniger evangelischer Religion zugetanen Eingepfarrten die vota und suffragia ordentlich einnehmen, schriftlich verzeichnen. Und bis alle Gegenwärtigen ihre Stimme gegeben, sekretieren, demnächst zählen und welcher dann durch Gottes Schickung unter den vorgedachten Candidatis die majora erhalten, der Gemeinde sofort notifizieren sollen. Welcher dann auch von jetzt gemeldeter Gemeinde ohne einige Ein- und Widerrede für ihren rechtmässig berufenen und erwählten Prediger erkennt. Auch Diejenigen, welche in solcher dermassen beliebten und publizierten Kirchenversammlung nicht gegenwärtig gewesen, ihre vorhin oder nachgehend in Wirtshäusern oder auch andern Zusammenkünften, auch sonst privatim erhaltene vota oder suffragia nicht attendiert (*teilnehmen*), sondern als emendicirte (*Wiedergutmachende*) und erschlichene für Null und nichtig geachtet werden. Und es bei voriger in der

Kirchlichen Versammlung verrichteter Wahl sein beständiges Verbleiben haben, und dem darin Berufenen das documentum vocationis (*das Dokument aufrufen*) zur Nachsuchung und Erhaltung der Ordination erteilt werden solle.

§. 8.

Wenn nun dermassen richtig mit dem Beruf verfahren und dann gleichwohl einiger Streit und Missverständnis darüber entstehen möchte, so soll solches dem zeitlichen Inspectori zur gütlichen Beilegung zuerst, und bei Ermangelung derselben, höchstglt. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder dero Regierung zur rechtlichen Entscheidung untertänigst vorgebracht werden.

§. 9.

Demnach die Ordination vom Inspectore und dessen Kollegen, auch einigen anderen nach Belieben mithin zugezogenen Predigern ordinarie des Sonntags nach beendigter Hauptpredigt, vor der Kommunion oder Bedienung des Heiligen Abendmahles, auch Angesichts ganzer versammelter Gemeinde verrichtet wird, so soll sich der neu berufene Prediger mit dem ihm erteilten documento vocationis (*Dokument aufrufen*), auch dem Requisitionsschreiben (*Anforderungsschreiben*) der Kirchenräte oder Vorsteher so frühzeitig dazu einfinden, dass er sich nicht allein zum examine theologico (*zur theologischen Prüfung*) gehörig sistieren, sondern auch das Thema, welches ihm vom Inspectore zur Ablegung der Ordinationspredigt injungiret (*beigibt*) wird, elaboriren (*durchdacht*), auch zum würdigen Genuss des Heiligen Abendmahles sich ebenfalls gehörig bereiten möge.

§. 10.

Sofort nach verrichtetem actu ordinationis (*Akt der Organisation*) sollen die zwei oder drei Vorsteher oder Kirchenräte, welche sich mit ihrem neu berufenen Prediger eingefunden, vor dem Inspectore und den Predigern, welche die Ordination verrichtet, in der Kirche erscheinen, um ebenfalls anzuhören, wie sie sich ihrer Amtsbedienung gegen solchen ihren nunmehr ordinierten Prediger und sonst zu verhalten, auch darauf ihre Hand gelübdlische Zusage zu tun. Und wofern eine oder andere Gemeinde aus sonderlichen Ursachen es begehren sollte, so könnte auch die Ordination vom Inspectore wohl in ihrer Kirchenversammlung, jedoch auf ihre Kosten, verrichtet werden.

§. 11.

So soll auch dem ordinierten Prediger unter des Ministerii (*Ministerium*) Siegel ein testamonium ordinationis, (*Zertifikat der Organisation*) nicht nur zu dem Ende, dass seine Gemeinde der von ihm erhaltenen Ordination dadurch versichert werde, sondern auch dasselbe erteilt, auch von dem neu angetretenen Prediger in Verwahrung gehalten werden, dass er solches zu Zeiten lesen, auch seiner in und bei der Ordination so hoch und teuer versprochenen schuldigen Beobachtung seines Amtes sich dabei erinnern möge.

§. 12.

Obgleich diejenigen, welche aus anderer Religion zur evangelisch-lutherischen getreten, billig zu befördern, so sollen sie doch zwei Jahre zum wenigsten ihre Probe aushalten, damit man also besser erfahren möge, ob sie ihrer Lehre, Gaben, auch Lebens- und Wandels halber gute Anzeige zum Predigtamt von sich geben. Wie sie sich dann auch aller der anderen Religion Lehre begeben, auch hingegen den evangelisch-lutherischen Predigern in allem gleich halten, auch Synodus oder Classis darüber erkennen soll.

§. 13.

Wer sich durch einen rechtmässigen Beruf auf eine Gemeinde bestellen lassen, der soll dieselbe, da er gleich anders wohin berufen werden dürfte, vor Ablauf zweier Jahre, wie auch sonst ohne besondere erhebliche Ursachen, darüber Synodus zu erkennen, und ihr Bedenken vorher herauszugeben, keineswegs verlassen.

§. 14.

Es soll aber die Landesfürstliche Obrigkeit oder andern, welchen die Kollation oder Konfirmation zustehen kann, oder auch den Patronis und Collatoribus der Pastorate, Vikarien und Benefizien hiermit nicht benommen sein.

§. 15.

Dafern aber Kollator wider alter Herkommen ein Beneficium weigern, oder auch anderer Gestalt nicht als vermittelst Erlegung sehr grosser Geldsummen, Reservation sicherer Canonum, oder auch sonst anderweitiger Verschmälerung der dazu gehörigen Länderei, Renten, oder anderer Gefälle, wie auch schwerer dem Gewissen anstössiger Eidesleistung, konferieren wollte, so soll die Gemeinde die hohe Landesfürstliche Obrigkeit deswegen um Einsehen gebürlich angehen und in mittels der berufene Prediger seines Berufs abwarten.

Kapitel II. Von dem Amte der Prediger.

§. 16.

Predigten sollen mit Fleiss und zwar nach dem Verstande der Zuhörer dermassen deutlich und verständlich eingerichtet werden, dass sie dieselben fassen und mit Nutzen behalten können.

§. 17.

Wie sich nun solchen Endes die Prediger vor Weitläufigkeit zu hüten und hingegen mit klarer wohl behältlicher Teilung in einige zwei oder drei Stücke, welche auch die Einfältigsten fassen und behalten können, der Kürze zu befehligen haben. Also sollen sie sich auch aller hochtrabenden Worte, weitläufiger Anziehung mancherlei lateinischer und griechischer Sprüche aus dem patribus (*geschriebenen*), ungewisser Legenden, heidnischer Scribenten (*Schreiber*), die nicht zum Bau der Kirchen und zur Unterweisung in der Gottseligkeit dienen, enthalten. Und da ja aus denselben, wie auch ansonsten andern weltlichen Scribenten eine oder andere Historie, oder sonst etwas anzuziehen, nützlich oder erbaulich erachtet werden möchte, so soll doch solches mässig geschehen und hingegen vielmehr alles mit Zeugnissen göttlicher Schrift bewiesen und bestätigt, auch, soviel möglich, die Sprüche angezogen werden, damit also die Zuhörer deren Inhalt nicht allein desto besser fassen, sondern auch behalten und zu Hause mit Frucht nachlesen können.

§. 18.

Zur Einrichtung der Predigten sollen und müssen die Prediger die Bibel neben den Compendiis (*Ersparnissen*), Catechismis (*Katechismen*) und locis communibus theologorum (*die gemeinsamen Orte der Theologen*) auch andern Kirchen-Büchern fleissig lesen. Und würde hierbei nicht undienlich sein, dass die Prediger sich der Grundsprache selbst soweit befehligen möchten, dass sie bei ihrem andächtigen Gebet, vermittels Beistand des heiligen Geistes, den Text selber erklären. Auch solche Lehren daraus nehmen und dabei einführen könnten, welche Gottes Wort gemäss, dem Glauben ähnlich, auch bei den Zuhörern jeder Zeit erbaulich sind. Gestalt auch solchen Endes die Predigten mit Fleiss konzipiert werden sollen, damit dieselben, wenn sie von einigen, absonderlich den novitiis (*Anfängern*) gefordert, in ihren Konzepten dem Inspectori gezeigt werden können.

§. 19.

So sollen auch die Predigten an Sonn- Buss- und Bettagen, auch an den hohen Jahresfesten nicht allein Vor- sondern auch Nachmittags gehalten werden. Und wo nicht gepredigt werden könnte, so soll doch zum wenigsten die Kinder- oder Katechismus-Lehre mit den Schülern, auch der Jugend insgemein vor der solchen Endes versammelten Gemeinde getrieben, auch solcher in Haltung der Kinderlehre bestehender Nachmittagsgottesdienst gleich andern mit Gebet und Gesang angefangen und beendet werden.

§. 20.

Wochen-Predigten, wo sie im Gebrauch, oder auch vor den vorigen Kriegszeiten, als in welchen viele Zerrüttungen geschehen, jemals auch noch kündlicher Massen im Gebrauch gewesen, sollen fleissig, wie zuvor beschrieben, jedoch kürzer als an Sonn- und Festtagen gehalten werden.

§. 21.

Auch wo keine Wochen-Predigten im Gebrauch sind, da sollen und müssen doch sowohl auf Dörfern als auch in den Städten, nicht allein an Sonntagen, sondern auch an den ordentlichen wöchentlichen Predigt-Tagen in der Fastenzeit die Passionspredigten von dem bitteren Leiden und Sterben unseres Herrn und Heilands Jesu Christi gehalten und von den Zuhörern fleissig besucht werden.

§. 22.

Dieweil das geschriebene Wort Gottes des alten und neuen Testaments die einige vollkommene Richtschnur der Lehre, des Glaubens und Lebens ist. Und dann der Heilige apostolische Glaube, das nicänische und athanasianische Kirchensymbolum, desgleichen die augsburgische Konfession, wie die selbe anno 1530 dem Römischen Kaiser Karl V. übergeben, daneben dero Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, auch beiden Katechismen Lutheri aus demselben gezogen und wohl verfasst sind, so soll von den Predigern weder heimlich noch öffentlich dawider gelehrt, gepredigt, geschrieben oder in Druck publiziert werden.

§. 23.

Unbekannte Sekten, wie auch andere Religionsstreitigkeiten sollen ohne Not auf der Kanzel nicht erregt werden. Dafern aber dieselben nach Anleitung oder Erheischen des Textes angezogen und erörtert und die Zuhörer vor widerwärtiger Lehre von den Predigern nach Erforderung des von Gott ihnen so hoch und teuer anbefohlenen Amtes und Gewissens halber gewarnt werden müssen, so soll solches ohne Schelten, Schmähen und Lästern, nach Inhalt der gnädigst ausgelassenen Edikte mit

sothaner Sanftmut und Bescheidenheit geschehen. Dass die Zuhörer und männiglich zu erkennen haben mögen, wie es dem Prediger keineswegs um seine selbst eigene, sondern um Gottes Ehre, auch sowohl um der Irrenden als auch seiner Zuhörer, ja um seine selbst eigene Seligkeit, ohne Rachgier und unzeitiger fleischliche Affekte, allein zu tun, und ein getreuer rechtschaffener Ernst sei.

§. 24.

Obgleich diejenigen, welche von menschlichen Fehlern übereilt werden, mit sanftmütigem Geist wieder zurecht zu bringen sind, so müssen dennoch öffentliche Sünden, Schanden und Laster, wie auch das gottlose ärgerliche Leben der Zuhörer, zumal wenn sie *gradus admonitionum* (*Warnstufen*), wo sie Platz haben, nicht sollten verfangen wollen, scharf und ernstlich, aber doch ohne Schelten und Schmähen oder Poltern und Ausstossung rachgieriger Wörter in christlicher Bescheidenheit gestraft werden.

§. 25.

Wenn zwischen Predigern und derer Gemeinde, oder auch einigen Zuhörern in Amts- und Kirchen- oder auch in Privat- und weltlichen Sachen §. 26. einiger Missverständnis erwachsen, soll jenes an den Inspectorem, auch falls nötig dessen *adjunctos*, oder auch an den General- oder Classical-Konvent zur gütlichen Entscheidung. Bei deren Ermangelung aber neben Einschickung desjenigen, was darin gehandelt, an höchstglt. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht oder dero Regierung. Die Privat- und weltlichen Sachen aber an das Gericht, wohin sie gehören. gebracht, und daselbst wo nicht in Güte alsdann zu Recht entschieden, die Zuhörer der Gemeinde aber auf der Kanzel aller Dinge verschont werden.

§. 26.

So sollen auch keine Studiosi (*Studenten*), die noch frisch von den Schulen kommen, oder auch in denselben sich noch aufhalten, ohne glaubwürdiges Zeugnis ihrer *praeceptorum* (*Lehrer*) zur Kanzel gelassen werden, wie sie dann solche Zeugnisse vor ihrer ersten Zulassung zur Kanzel dem Inspectori nebst dem Konzept ihrer Predigt; bei mehrerer und fernerer Zulassung aber dem Prediger des Ortes vorzuweisen schuldig sein sollen. Und weil teils Studiosi durch das viele Predigen ihre *studia theologica* (*theologischen Studien*) wohl merklich pflegen zu versäumen, oder aber auch, da sie gleich die Kanzel beschritten, ein ärgerliches Leben zu führen, so soll von denjenigen, welche sich noch, voraus in den benachbarten Gymnasiis aufhalten, nicht allein zum ersten mal sondern auch so oft als sie die Gestattung zur Kanzel begehren, von ihren *praeceptoribus* (*Lehrern*) ein Zeugnis dem Prediger des Ortes vorgebracht, auch von ihm nachgehend beim *generali conventu* (*bei der Generalversammlung*) eingeliefert werden. Wie dann denselben auch nicht eben die Haupt- sondern eine andere Predigt zu gestatten, auch die Prediger ohnedies sich einer solchen Vorsichtigkeit hierbei werden zu gebrauchen wissen, damit sie ihnen selbst und ihrer Gemeinde durch die allzu vielmahlige Zulassung keine Ungelegenheit zuziehen mögen. Massen dann die Bestimmung oder Benennung der Predigt keineswegs bei der Gemeinde oder auch deren Vorstehern, sondern nur bei den Predigern steht, welche dann mehr gemeldeten Studiosis, auch den sich aus der Fremde zu Zeiten einfinden, den Predigern die Kanzel auch nimmer mehr gestattet werden, es sei dann dass sie solches und zwar, da einiges Bedenken dabei vorfallen sollte, auch mit Anraten des Inspectoris für nützlich und heilsam erkennen können.

§. 27.

Weil Kirchen allein zur Verrichtung des Gottesdienstes gebaut, so sollen von den Predigern nicht allein Sachen ohne Unterschied, sondern nur diejenigen zur Abkündigung von der Kanzel auf- und angenommen werden, welche entweder auf hoher Landesfürstlicher Obrigkeit, dero Beamten, auch der Magistraten Befehl, wann sie wegen der Polizei und sonst etwas publizieren zu lassen befugt sind, oder aber auch sonst ihrer besonderen Notwendigkeit halber männiglich zu wissen nötig.

Kapitel III.

Von dem Catechismo.

§. 28.

Der Katechismus soll in jeglicher Gemeinde sowohl auf Dörfern als auch in Städten alle Jahre in sicheren, voraus in den Nachmittagspredigten nach Ostern bis auf den Advent, oder wie es sich sonst am füglichsten schicken kann, von Anfang bis zu Ende fleissig, und also in einem jeglichen Jahre ganz hindurch erklärt. Auch damit derselbe Alten und Jungen, auch den Einfältigsten desto bekannter werden, auch sein und bleiben möge, so sollen bei einer jeglichen Katechismuspredigt die fünf Hauptstücke, jedoch ohne deren im Katechismus dabei befindliche Erklärung anstatt des Textes, auch an den Orten, wo die *simultanea exercitia* (*simultane Übungen*) sind, und die Katechismuspredigten nicht allemal gehalten werden können, vor oder auch nach den ordentlichen Predigten, klar, deutlich und verständlich von dem Prediger abgelesen, auch die Jugend an Kindern und Gesinde aus demselben

einige Sonntage nach einander den ganzen Sommer hindurch, jedoch glimpflich und bescheiden, und zwar auch in aller Einfachheit, mit den in dem Catechismo Lutheri befindlichen und daraus fließenden Fragestücken, öffentlich vor der Gemeinde befragt und verhört werden. Wobei sich aber auch die Prediger einer solchen Sanftmut und Gelindigkeit werden zu gebrauchen wissen, dass keine dabei irrend oder schamrot gemacht, sondern die Fertigen in ihrer Antwort gelobt, die noch unerfahrenen aber durch jener Exempel aufgemuntert werden, damit also männiglich zu solchen Katechismus-Verhör Lust und Belieben gewinnen, und sich also Kinder und Gesinde durch ihre Eltern, Schulmeister, auch Hausväter und Hausmütter, wie dann selbige solches zu tun schuldig, desto leichter und williger dahin anweisen lassen mögen. Und wofern Eltern, auch Hausväter und Hausmütter hierin nachlässig sein würden, sollen dieselben vom Prediger und Aeltesten der Gemeinde darüber zur Rede gesetzt, auch an ihre Schuldigkeit ernstlich erinnert werden.



**Wappen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I.
gen. «Der Grosse» von Brandenburg**